

§ 009 UrhG

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die [Einwilligung](#) zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die [Einwilligung](#) dem anderen nach [Treu und Glauben](#) zuzumuten ist.